

Kontingent 5 (K5) Erste Hilfe für Beschäftigte in Einrichtungen mit besonders hoher Gefährdung

§ 26 Abs. 1 Satz 2 DGUV Vorschrift 1

Kostenübernahmeantrag (KÜA) „Betriebliche Ersthelfer Aus- und Fortbildung“

Der Antrag

Einigen Betrieben gesteht die Unfallkasse Thüringen ein höheres Ersthelferkontingent zu, weil bestimmte Versicherte besonders hohen Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn lebensbedrohliche Gefährdungen nicht auszuschließen sind oder Hilfe schlecht erreichbar ist.

Füllen Sie **einen Antrag für maximal 20 Teilnehmer** pro Lehrgang aus. Es können Ersthelferschulungen aus verschiedenen Kontingenten mit einem Formular beantragt werden, sofern der Lehrgang „Betriebliche Ersthelfer ...“ zutreffend ist. Geben sie auch die Anzahl der Standorte und die Zahl der vorhandenen, bereits geschulten Ersthelfer an. Die so beantragten Ersthelferschulungen müssen bei jedem Folgeantrag als vorhandene geschulte Ersthelfer berücksichtigt werden.

Kontingent 5 (K5) mit besonders hoher Gefährdung gilt für die Beschäftigten in folgenden Betrieben:

- Thüringen-Forst: Waldarbeiten
- Straßenbauarbeiten
- Verwaltung für Bodenmanagement: Außendienst
- Abwasserbetriebe: Arbeiten im Kanalnetz
- Entsorgungsbetriebe: Tätigkeit auf Deponien
- Wasserversorgungsbetriebe: Arbeiten in Schächten, sofern für diesen Personenkreis die fachliche Zuständigkeit der Unfallkasse Thüringen - nicht der BG ETEM – gegeben ist.

Achtung: Wichtig!

Bitte geben Sie als Kontingent 5 (K5) nur diejenigen Beschäftigten an, die auch **die jeweils genannte Tätigkeit** ausüben. Für die übrigen Beschäftigten beantragen Sie das Ersthelferkontingent bitte als Kontingent 2 (K2).

Die versicherten Beschäftigten dürfen nur in einem der beiden genannten Kontingente mitgezählt werden.

Berechnungsgrundlage des Ersthelferkontingents

Es ist die Anzahl der versicherten Beschäftigten mit besonders hoher Gefährdung zugrunde zu legen. Für Beamtinnen und Beamte ist der Dienstherr zuständig, so dass diese **nicht** mitgezählt werden.

Basierend auf diesen Angaben werden Ihnen Kontingente zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen berechnet.

Kostenübernahme

Für Betriebe und Einrichtungen mit besonders hoher Gefährdung übernimmt die UKT Lehrgangsgebühren für 100 % der versicherten Beschäftigten, die Tätigkeiten mit besonders hoher Gefährdung ausführen, für jeweils zwei Jahre.

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss erneut die Teilnahme an einer Ausbildung erfolgen. Sie selbst entscheiden, welche Teilnehmer an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen müssen oder an einer Erste-Hilfe-Fortbildung teilnehmen können.

Begriffsbestimmungen

Beschäftigte sind Personen (nicht Vollzeitstellen), also auch Auszubildende und ehrenamtlich für Ihren Betrieb tätige Personen. Beamtinnen und Beamte sind keine versicherten Personen der UKT und werden daher nicht erfasst.